

# *Satzung des Spielmannszuges Grün- Weiß Pömben e.V.*

## **§ 1**

Der im Jahre 1951 gegründete Spielmannszug Grün- Weiß Pömben bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Spielmannszugswesens. Er dient insbesondere der musikalischen Erziehung der Jugend und hält zu diesem Zweck regelmäßig Übungsabende ab, veranstaltet Musikdarbietungen und gibt den musikalischen Rahmen bei Vereinsfesten ab. Der Spielmannzug ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele. Die Farben des Vereins sind „Grün- Weiß“.

## **§ 2**

Der Spielmannzug führt den Namen „Spielmannszug Grün- Weiß Pömben“ und hat seinen Sitz in Bad Driburg- Pömben und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 3**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

Die Mitglieder des Spielmannszuges setzen sich zusammen aus

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die passiven Mitglieder haben nur Sitz und beratende Stimme in der Mitgliederversammlung (abweichend hierzu vergleiche § 7 und § 12). Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes der Mitgliederversammlung vorgetragen und von ihr gewählt.

## **§ 5**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Durch die Beitrittserklärung, die schriftlich zu erfolgen hat, unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins. Diese kann jederzeit bei einem Vorstandsmitglied eingesehen werden. Passives Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Spielmannszuges unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken.

## § 6

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übensabenden teilzunehmen, die Interessen des Korps stets zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Korps förderlich ist.

## § 7

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliedsversammlung und
2. der Vorstand

Dem Verein steht der Vorstand vor. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Geschäftsführer und
3. dem Kassenwart.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der stellvertretende Vorsitzende,
2. der Stabführer,
3. der Jugendsprecher (Jugendvertrauensmann),
4. der Schriftführer,
5. der stellvertretende Kassenwart,
6. der Gerätewart.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme des Stabsführers, wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Stabführer gehört stets zu erweitertem Vorstand. Passive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Als Vorstandsmitglieder haben sie Stimmrecht. Wiederwahl ist statthaft.

## § 8

Der Vorstand hat jährlich im Januar eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Der Zeitpunkt für die Versammlung ist den ordentlichen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Der schriftlichen Mitteilung steht ein Aushang im Bekanntmachungskasten gleich.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll enthalten:

1. Verlesung des Protokolls der Versammlung der Vorjahres
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. (Neuwahlen alle 2 Jahre)
6. Anträge
7. Verschiedenes

Die Jahreshauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichung der erforderlichen Anzahl ist eine Zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, zu der persönlich einzuladen ist. Die sodann erschienenen Mitglieder sind auf jeden Fall beschlussfähig. Wenn die Satzung nichts anders bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.

Jedes Mitglied kann geheime Abstimmungen beantragen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand und müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens 15 Tage nach Eingang (beim Vorsitzenden) der Anträge stattzufinden.

## **§ 9**

Ein Mitglied, das gegen diese Satzung oder gegen die kameradschaftlichen Grundsätze verstößt oder das trotz Mahnung seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, kann auf bestimmte Zeit von Auftritten des Spielmannszuges gesperrt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über beides entscheidet der Gesamtvorstand gemäß § 7 Satz 3 und Satz 4 dieser Satzung. Gegen die Entscheidung, die dem Mitglied des Spielmannszuges schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben ist, steht diesem ein Einspruch innerhalb von 4 Wochen zu. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist mit dem Schreiben hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet eine Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10**

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber einem Mitglied des engeren Vorstandes möglich. Das Mitglied hat die Pflicht, an den zu Zeitpunkt der Abgabe der Austrittserklärung beschlossenen Auftritten des Spielmannszuges im laufenden Jahr noch teilzunehmen. Geht die Austrittserklärung nach dem 28. Februar des laufenden Jahres beim Vorstand ein, ist der Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten.

## **§ 11**

Die aktiven und passiven Mitglieder zahlen Beitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

## **§ 12**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn  $\frac{3}{4}$  der Gesamtmitglieder dieses in einer eigens hierzu einberufenen Versammlung beschließen. In diesem Fall haben auch die passiven Vereinsmitglieder ausnahmsweise Stimmrecht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Turn- und Sportverein Pömbesen e.V. und die Blaskapelle Pömbesen von 1927 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugend- und Heimatpflege zu verwenden haben.

### § 13

Über die Versammlungen führt der Schriftführer ein Protokoll, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Kassenwart gegenzuzeichnen.

### § 14

Vermögensrechtliche Ansprüche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen, können von einem Mitglied gegenüber dem Verein nur binnen 6 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden und sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Nach einem Vereinsaustritt können derartige Ansprüche nicht mehr erhoben werden.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das für Bad Driburg- Pömben zuständige Amtsgericht, soweit nicht ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Pömben, den 15. Januar 1982

_____ Vorsitzender	_____ Stabführer
_____ Geschäftsführer	_____ Jugendsprecher
_____ Kassenwart	_____ Schriftführer
_____ Stellv. Vorsitzender	

Diese Satzung wurde am 15.01.1982 durch die Mitgliederversammlung des Spielmannszuges Grün- Weiß Pömben in der Jahreshauptversammlung verabschiedet.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender                      Geschäftsführer